

# MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



34. SONDERNUMMER

---

Studienjahr 2001/2002

Ausgegeben am 1. 5.2002

15.c Stück

---

## INSTITUTSORDNUNG des INSTITUTS FÜR GERMANISTIK an der Karl-Franzens-Universität Graz

§ 1. (1) Dem Institut für **Germanistik** obliegt die Erfüllung der mit der Vorbereitung und Durchführung der wissenschaftlichen Lehre und Forschung zusammenhängenden Aufgaben auf den nachstehend umschriebenen Gebieten (§ 44 Abs. 1 UOG 1993):

Lehre und Forschung auf dem gesamten Gebiet der Germanistik (der Deutschen Philologie) einschließlich der Berücksichtigung benachbarter Wissenschaftszweige.

(2) Ferner obliegt dem Institut die mit der Erfüllung dieser Aufgaben verbundene Verwaltungstätigkeit, soweit sie nicht anderen Einrichtungen der Universität anvertraut ist. Die Verwaltung hat sich an den wissenschaftlichen Aufgaben sowie an den Geboten eines rationellen Einsatzes von Personal, Mitteln und Räumen zu orientieren (§ 44 Abs. 3 UOG 1993).

### **Organe des Instituts**

§ 2. (1) Organe des Instituts sind die Leiterin oder der Leiter des Instituts und die Institutskonferenz (§ 44 Abs. 4 UOG 1993).

(2) Die Wahl der Leiterin oder des Leiters des Instituts sowie der stellvertretenden Leiterinnen oder der stellvertretenden Leiter erfolgt gemäß § 33 WO.

### **Wirkungsbereich der Leiterin oder des Leiters des Instituts**

§ 3. (1) Die Leiterin oder der Leiter des Instituts hat alle dem Institut zugewiesenen Aufgaben zu besorgen, die nicht ausdrücklich der Institutskonferenz zugewiesen sind. Dies sind die im § 46 Abs. 1 UOG 1993 aufgezählten Aufgaben. Bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben ist die Leiterin oder der Leiter des Instituts an die von der Institutskonferenz beschlossenen Richtlinien gebunden (§ 46 Abs. 2 UOG 1993, § 45 Abs. 1 Z. 5 UOG 1993).

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Instituts hat die Institutskonferenz bei der Vorbereitung ihrer Entscheidungen zu unterstützen und ist verpflichtet, ihr über ihre oder seine Tätigkeit laufend Bericht zu erstatten (§ 46 Abs. 2 UOG 1993). Über Angelegenheiten, die für das Institut als Ganzes von Bedeutung sind, insbesondere über Verträge des Instituts im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit ("Drittmittel und Kostenersätze"), hat die Leiterin oder der Leiter des Instituts die Institutsangehörigen in geeigneter Weise zu informieren. Angelegenheiten, die einzelne Institutsmitarbeiterinnen und Institutsmitarbeiter betreffen, sind dieser oder diesem zur Kenntnis zu bringen. Alle Institutsmitarbeiterinnen und Insti-

tutsmitarbeiter haben das Recht, von der Leiterin oder vom Leiter des Instituts Auskunft über das Institut betreffende Angelegenheiten zu verlangen (§ 45 Abs. 1 Z. 6 UOG 1993).

#### **Vertretung der Leiterin oder des Leiters des Instituts**

§ 4. (1) Die Leiterin oder der Leiter des Instituts hat eine erste Stellvertreterin bzw. einen ersten Stellvertreter und eine zweite Stellvertreterin bzw. einen zweiten Stellvertreter (§ 46 Abs. 4 UOG 1993).

(2) Ist die Leiterin oder der Leiter des Instituts an der Ausübung ihres oder seines Amtes verhindert, sind ihre oder seine Aufgaben von ihrer oder seiner Stellvertreterin bzw. ihrem oder seinem Stellvertreter wahrzunehmen (§ 46 Abs. 4 UOG 1993). Im Falle einer Abberufung der Leiterin oder des Leiters des Instituts werden die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl einer Leiterin oder eines Leiters des Instituts von der Stellvertreterin oder vom Stellvertreter geführt (§ 45 Abs. 4 UOG 1993).

#### **Wirkungsbereich der Institutskonferenz**

§ 5. Die Institutskonferenz hat folgende Aufgaben zu erfüllen (§ 45 Abs. 1 UOG 1993):

- Wahl und Abberufung der Leiterin oder des Leiters des Instituts und ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter;
- Erlassung von allgemeinen Regelungen über die Arbeitsorganisation am Institut, insbesondere hinsichtlich des Rechts zur Benützung der Geräte und sonstiger Ausstattungsgegenstände (Institutsordnung);
- Beschlussfassung über den jährlichen Budgetantrag des Instituts an den Dekan;
- Mitwirkung bei Personalangelegenheiten im Bereich des Instituts nach Maßgabe des UOG 1993;
- Erlassung von generellen Richtlinien für die Tätigkeit der Leiterin oder des Leiters des Instituts;
- Anforderung von Berichten und Informationen der Leiterin oder des Leiters des Instituts zu bestimmten Angelegenheiten ihres oder seines Aufgabenbereichs;
- Aussetzung der Wirksamkeit von Entscheidungen der Leiterin oder des Leiters des Instituts, die einer Richtlinie einer Institutskonferenz widersprechen, mit Zweidrittel-Mehrheit.

#### **Organisation des Instituts** (§ 6 Abs. 1 UOG 1993, § 45 Abs. 1 UOG 1993, § 45 Abs. 2 BDG 1979)

(1) Am Institut können auf Antrag einer oder mehrerer Personen, die dem wissenschaftlichen Personal des Instituts mit Dienstverhältnis zur Universität zugehören, von der Leiterin oder vom Leiter des Instituts nach Anhörung der Institutskonferenz eine oder mehrere Arbeitsgruppen zur Durchführung bestimmter, zeitlich begrenzter Forschungs- oder Lehraufgaben eingerichtet werden. Die weitere Regelung erfolgt durch Richtlinien der Institutskonferenz.)

(2) Die administrativen Aufgaben des Instituts sind, soweit sie nicht von der Leiterin oder dem Leiter oder anderen wissenschaftlichen Bediensteten des Instituts wahrgenommen werden, vom Institutssekretariat zu besorgen. Weitere Universitätsbedienstete, die dem Institut zugeordnet sind, können unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorschriften in einzelnen Arbeitsgruppen eingesetzt werden. Auch in diesen Fällen können ihnen von der Leiterin oder dem Leiter des Instituts administrative Aufgaben des Instituts als ganzem temporär oder bis auf Widerruf zur Besorgung übertragen werden; die Leiterin oder der Leiter des Instituts stellt diesbezüglich das Einvernehmen mit der betroffenen Leiterin oder dem betroffenen Leiter der Arbeitsgruppe her.

(3) Die Institutsverwaltung hat dafür zu sorgen, dass Bibliotheksneuanschaffungen und Poststücke von allgemeinem Interesse, wie Rundschreiben, Ausschreibungen, Einladungen zu wissenschaftlichen Veranstaltungen usw., in geeigneter Weise allgemein zugänglich oder auf andere Art bekanntgemacht werden.

(4) Die Leiterin oder der Leiter des Instituts hat unter Wahrung des Amtsgeheimnisses den dem Institut zugeordneten Personen jederzeit Einsicht in die Institutspost zu gewähren. Jene Schriftstücke, die einzelne Institutsangehörige betreffen, sind davon ausgenommen und unterliegen dem grundrechtli-

chen Schutz des Briefgeheimnisses. Die Institutsangehörigen sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

#### **Institutsmitarbeiterinnen und Institutsmitarbeiter**

§ 7. (1) Die Namen der Bediensteten, die dem Institut zugeordnete Planstellen innehaben, sind durch Aushang bekannt zu machen. Weiters sind auch die übrigen dem Institut in Lehre und Forschung zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Aushang bekannt zu machen.

(2) Die Institutsmitarbeiterinnen oder die Institutsmitarbeiter sind - unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zu Arbeitsgruppen - verpflichtet, an der Erfüllung der Gesamtaufgaben des Instituts mitzuwirken (§ 1 Abs. 2 Z. 5 UOG 1993, § 46 Abs. 1 Z. 2 und Z. 4 UOG 1993).

#### **Budget**

§ 8. (1) Die Leiterin oder der Leiter des Instituts bereitet unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Vorschläge der Arbeitsgruppenleiterinnen und der Arbeitsgruppenleiter sowie der am Institut tätigen Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer den Beschluss der Institutskonferenz über den jährlichen Budgetantrag an die Dekanin oder den Dekan vor (§ 45 Abs. 1 Z. 3 UOG 1993).

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Instituts entscheidet gemäß den Richtlinien der Institutskonferenz (§ 45 Abs. 1 Z. 5 UOG 1993, § 46 Abs. 2 UOG 1993) und unter Berücksichtigung allfälliger Vorgaben (§ 17 Abs. 4 UOG 1993) über den Einsatz des dem Institut zur Verfügung stehenden Personals, der Geld- und Sachmittel sowie der Räume (§ 46 Abs. 1 Z. 4 UOG 1993). Dabei hat er auf die Bedürfnisse und Vorschläge der am Institut tätigen Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer Bedacht zu nehmen.

#### **Benützung der Institutseinrichtungen und der am Institut bereitgestellten Bestände der Universitätsbibliothek**

§ 9. (1) Die Leiterin oder der Leiter des Instituts hat dafür zu sorgen, dass die Institutseinrichtungen nach Maßgabe der personellen und materiellen Ressourcen für den Lehr- und Forschungsbetrieb zur Verfügung stehen (§ 46 Abs. 1 Z. 2 und Z. 4 UOG 1993).

(2) Die Benützung der Institutseinrichtungen steht den Institutsmitarbeiterinnen und den Institutsmitarbeitern, Studierenden sowie Außenstehenden nach Maßgabe der Hausordnung zu (gem. den Bestimmungen des UOG).

(3) Die Benützung der am Institut bereitgestellten Bestände der Universitätsbibliothek erfolgt durch Maßgabe der Benützungsordnung der Universitätsbibliothek.

#### **Ordnung und Sicherheit (siehe Hausordnung)**

§ 10. (1) Für Ordnung und Sicherheit am Institut hat die Leiterin oder der Leiter des Instituts zu sorgen. Bei Gefahr im Verzug hat jede Institutsangehörige und jeder Institutsangehörige geeignete Maßnahmen zu treffen und darüber ehestens der Leiterin oder dem Leiter des Instituts zu berichten. Im übrigen gilt die Hausordnung. Den Anordnungen der Leiterin oder des Leiters des Instituts und der Institutsbediensteten im Rahmen ihres Aufgabenbereiches ist unbedingt Folge zu leisten.

(2) Bei Gefährdung oder wesentlicher Beeinträchtigung des Institutsbetriebes kann nach erfolgloser Abmahnung die weitere Benützung der Institutseinrichtungen von der Leiterin oder vom Leiter des Instituts in angemessenem Ausmaß zeitlich befristet untersagt werden. Wird eine Institutseinrichtung entgegen den Bestimmungen der Institutsordnung missbräuchlich verwendet und liegt der Verdacht einer strafbaren Handlung vor, hat die Leiterin oder der Leiter des Instituts die Rektorin oder den Rektor unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Disziplinarrechtliche Maßnahmen bleiben davon unberührt (§ 45 Abs. 3 BDG 1979).

(3) Die am Institut Beschäftigten sind von der Leiterin oder vom Leiter des Instituts oder deren/dessen Beauftragten vor Tätigkeitsbeginn entsprechend den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften auf die

spezifischen Sicherheitsbestimmungen (z.B. Bedienung der Feuerlöscher, der Feuermelder, Handhabung von Instrumenten, Geräten, Maschinen, Einrichtungen usw.) nachweislich aufmerksam zu machen.

### **Institutsinventar (siehe Hausordnung)**

§ 11. (1) Die Evidenthaltung des Inventars hat die Institutsverwaltung im Einvernehmen mit der Zentralen Verwaltung nach den Richtlinien für die Inventar- und Materialverwaltung (RIM) des Bundes zu besorgen.

(2) Für die Leistung von Entschädigungen im Falle der Beschädigung, des Verlustes oder der Zerstörung von Inventargegenständen und Material

- durch bedienstete Universitätsangehörige gilt insbesondere die Ersatzregelung des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 80/1965 i.d.g.F., sinngemäß;
- durch Studierende gilt § 9 des Hochschul-Taxengesetzes, BGBl. Nr. 76/1972 i.d.g.F., demnach haftet die Studierende oder der Studierende für Schäden, die durch auffallende Sorglosigkeit oder vorsätzlich herbeigeführt werden, in vollem Umfang, für solche Schäden, die auf eine entschuldbare Fehlleistung zurückzuführen sind, haftet er nicht; für Schäden, die auf leichte Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, kann im Hinblick auf den Ausbildungsstand der Studierenden oder des Studierenden unter Berücksichtigung einer besonderen Gefahrensituation oder einer hohen Wahrscheinlichkeit des Schadeneintrittes der Ersatz gemäßigt oder mit Rücksicht auf die besonderen Umstände ganz erlassen werden;
- durch andere Benutzerinnen oder Benützer gelten die allgemeinen Vorschriften des Schadenersatzrechtes.

### **Öffnungszeiten und Sprechstunden**

§ 12. (1) Die Leiterin/der Leiter des Instituts hat für eine geregelte Öffnungszeit der Institute vorzusorgen. Das Institut ist in der Regel mindestens 20 Stunden pro Woche offen zu halten. Während der Lehrveranstaltungszeit ist eine Kernöffnungszeit des Institutssekretariats von Montag bis Freitag von 10 bis 12 Uhr einzuhalten. Während der Lehrveranstaltungsfreien Zeit können die Öffnungszeiten eingeschränkt werden.

(2) Die Sprechstunden der Leiterin oder des Leiters des Instituts und der am Institut bediensteten Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer sind mindestens im Ausmaß von zwei Stunden wöchentlich vorzusehen. In den Lehrveranstaltungsfreien Zeiten ist eine Reduzierung möglich.

### **Dienstplan (Arbeitszeiten)**

§ 13. Die Leiterin oder der Leiter des Instituts hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (z.B. UOG 1993, BDG 1979 und VBG1948) und im Einvernehmen mit den Arbeitsgruppenleiterinnen oder den Arbeitsgruppenleitern den Dienstplan zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Institutsbetriebes zu erstellen. Hiezu ist das Einvernehmen mit den zuständigen Dienststellenausschüssen herzustellen (§ 9 Abs. 2 PVG).

### **Sonstiges**

§ 14. Die Institutsordnung ist am Institut durch Aushang kundzumachen.

### **Inkrafttreten der Institutsordnung**

§ 15. Diese Institutsordnung tritt an dem der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Karl-Franzens-Universität Graz folgenden Tag in Kraft.